

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung (KVG LSA) in der Sitzung am 01.10.2019 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen.

I. Abschnitt **Sitzungen des Stadtrates**

§ 1 **Einberufung, Einladung, Teilnahme**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch per E-Post ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Der Stadtrat, der die elektronische Einladung per E-Post wünscht, teilt dies schriftlich unter Angabe seiner Zugangsdaten dem Vorsitzenden des Stadtrates mit.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden. Andernfalls erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnung der übernächsten Sitzung.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen; die §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 2 BGB gelten entsprechend.
- (5) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll der Tagesordnung eine Vorlage des Bürgermeisters beigelegt werden, in der auch die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse mit Begründung enthalten sind. Liegen besondere Gründe vor, kann die Vorlage ausnahmsweise nachgereicht werden.
- (6) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (7) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (vgl. § 13 Abs. 4). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Die Mitglieder des Stadtrates haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden davon zu unterrichten.
- (9) Der Bürgermeister kann Mitarbeiter der Verwaltung als Berichterstatter und Protokollanten hinzuziehen.
- (10) Die Ortsbürgermeister haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Ihnen ist eine Einladung mit der Tagesordnung und den erforderlichen Sitzungsunterlagen zu übersenden.

- (11) Die Stadtverwaltung betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen.

§ 2 Änderung der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung ist nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig. Dazu ist ein Beschluss des Stadtrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung kann nur mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.
- (3) Anträge zu den Absätzen 1 und 2 sind mindestens zwei Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Stadtrates zu übergeben.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Zuhörer können unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Zuhörer sind nicht berechtigt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden, wenn Sicherheitsbestimmungen dies erfordern.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates weist am Anfang jeder Sitzung sowie zu Beginn der Einwohnerfragestunde auf die Aufzeichnung und Übertragung hin. Er ist berechtigt, Auflagen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Diese sind insbesondere:
 - die Festlegung des Standortes für die Ton- und Bildaufzeichnungstechnik
 - die Festlegung der Dauer und der Art der Ton- und Bildaufzeichnungen/-übertragungen
 - die Ausnahme von Personen im Einzelfall.

Darüber hinaus kann er die Aufzeichnungen/Übertragungen untersagen, ab- und unterbrechen.

- (5) Zuhörer, Sachverständige, Einwohner und sonstige Gäste sind vor Erteilung der Einwilligung über die Form und Art der Aufnahmen, sowie die Reichweite und eine Speicherung der Übertragung zu informieren. Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne Begründung widerrufen werden.
- (6) Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Sinne des DSG LSA auch von nicht anwesenden Personen Inhalt der Stadtratssitzung sind oder in deren Ablauf genannt werden, sind diese ohne Einwilligung des Betroffenen in der Übertragung zu anonymisieren.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen.
- (2) Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Ausübung des Vorkaufsrechts,
 - c) Grundstücksangelegenheiten,

- d) Vergabeentscheidungen,
 - e) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird.
- (3) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (4) Ton- und Bildaufzeichnungen/-übertragungen sind in den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse nicht gestattet. Aufzeichnungen auf Tonträgern sind nur für die Niederschrift zulässig.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.
- (2) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 3. Feststellung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates und ggf. Beschluss über Einwendungen gegen die Niederschrift,
 4. Informationen des Bürgermeisters und des Stadtratsvorsitzenden,
 5. Anfragen und Anregungen der Stadträte,
 6. Abwicklung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
 7. Einwohnerfragestunde,
 8. Abwicklung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung,
 9. Herstellung der Öffentlichkeit der Sitzung und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 10. Schließung der Sitzung

§ 6 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von vier Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen. Schriftliche Stellungnahmen des Stadtrates sollen dem Protokoll der Stadtratssitzung angehängt werden. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

§ 7 Anfragen

- (1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Stadtrates einzubringen.
- (2) Anfragen sind schriftlich und in leserlicher Ausführung beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzungen können Anfragen auch beim Bürgermeister eingereicht werden. Über die rechtzeitig eingegangenen Anfragen zur Tagesordnung entscheidet der Stadtrat. Sind Anfragen über das gebührende Maß hinaus nicht leserlich, können sie durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder durch den Bürgermeister zurückgewiesen werden. Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen. Die Antwort ist allen Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung sowie der Anhörung der Vorsitzenden der mit der Sache befassten Ausschüsse, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann zur Sache bis zum dritten Mal wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages fünf Minuten, im Übrigen bis zu drei Minuten pro Redebeitrag.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder
 - c) Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge sind schriftlich und in leserlicher Ausführung beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzungen können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden. Über die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Stadtrat. Sind Anträge über das gebührende Maß hinaus nicht leserlich, können sie durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder durch den Bürgermeister zurückgewiesen werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - e) Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Rücknahme von Anträgen,
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
 - j) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes,
 - k) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,

l) Antrag auf namentliche Abstimmung.

- (2) Meldet sich ein Stadtrat „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates und die Vorsitzenden der Ausschüsse die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates, den Vorsitzenden der Ausschüsse oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die

stimmenabgebenden Personen zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Dies gilt auch, wenn der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende des Stadtrates oder die Vorsitzenden der Ausschüsse geben das Ergebnis bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 13

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates und die Vorsitzenden der Ausschüsse können die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Mehrheit der anwesenden Stadträte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann,
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten beratenden Ausschuss zurückverweisen und die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.
- (3) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen. Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 7 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 14

Sitzungsniederschrift

- (1) Die Ergebnisse jeder Sitzung sind in Form einer Ergebnisniederschrift festzuhalten. Über den Mindestinhalt gemäß § 58 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten
 - a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der teilnehmenden, fehlenden entschuldigter und unentschuldigter Mitglieder des Stadtrates
 - c) die Abstimmung über die Einwendungen und die Feststellung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),

- d) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - e) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - g) die Feststellung der Tagesordnung
 - h) Eingaben und Anfragen
 - i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - j) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - k) das Ergebnis der Abstimmungen und
 - l) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift soll allen Stadträten zur nächsten Sitzung – spätestens aber innerhalb von 30 Tagen – vorliegen. Der Niederschrift müssen als Anlage alle in der Sitzung vorgelegten Tischvorlagen, schriftliche Anträge, Präsentationen, Planungsunterlagen usw. angefügt werden. Innerhalb der Niederschrift muss ein Verweis auf die Anlagen vorgenommen werden. Sollten Dokumente nicht als Anlagen angefügt werden können, so muss ein entsprechender Vermerk mit Begründung in der Niederschrift erfolgen. Bei einer Dokumentengröße der Anlage, die das Papierformat A 3 überschreitet, muss die Anlage nicht gedruckt ausgehändigt werden. Es erfolgt in diesem Fall ein Verweis in der Niederschrift auf die Ablage der Anlage im Ratsinformationssystem.
- (4) Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift durch den Stadtrat sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 15

Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann einen Beschluss grundsätzlich frühestens in der nächsten Sitzung aufheben.
- (2) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvermeidbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

- (5) Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung wieder erteilt werden. Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf mit Nennung seines Namens erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Wegen grober Ungebühr, wiederholten Verstößen gegen die Ordnung, insbesondere nach dreimaligem Ordnungsruf, bei rechtswidrigem Verhalten oder Verstoßes gegen die Geschäftsordnung oder gröblicher Verletzung der Würde der Versammlung kann der Vorsitzende einen Stadtrat, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Der betroffene Stadtrat hat den Saal sofort zu verlassen. Verlässt der Stadtrat den Saal nicht, unterbricht oder schließt der Vorsitzende die Sitzung. Bis zum Schluss der Sitzung muss der Vorsitzende bekannt geben, für wie viele Sitzungen der betroffene Stadtrat ausgeschlossen wird. Ein Stadtrat kann bis zu vier Sitzungen ausgeschlossen werden.
- (6) Stadträte, die zur Ordnung aufgerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Stadtrat entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt **Fraktionen**

§ 18 **Fraktionen**

- (1) Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadträten bestehen.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer Fraktion schließt die Mitgliedschaft in einer zweiten Fraktion aus.
- (3) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde.
- (4) Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.
- (5) Der Vorsitzende unterrichtet den Stadtrat und den Bürgermeister.

III. Abschnitt **Verfahren in den Ausschüssen**

§ 19 **Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

- (2) Die Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen ist zulässig.
- (3) Die Niederschrift ist allen Stadträten und Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen werden soll, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. Abschnitt **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

§ 20 **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtungen ist der Bürgermeister zuständig.
- (3) Für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

V. Abschnitt **Schlussvorschriften und Inkrafttreten**

§ 21 **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten.

§ 22 **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 23 **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

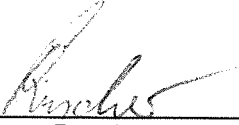
§ 24 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.02.2018 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 11.11.2019



Jürgen Ruscher
Vorsitzender des Stadtrates